

Freiburg, 13. November 2023
Ge/ko-HP

Ein kombinierter Ehe- und Erbvertrag kann von den Eheleuten nicht mehr aus der amtlichen Verwahrung herausgefordert werden

Das OLG Frankfurt a.M. hat durch Beschluss vom 19.09.2023 entschieden, dass ein kombinierter Ehe- und Erbvertrag auch dann nicht aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommen werden kann, wenn dieser aufgehoben wurde.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die Beteiligten sind verheiratet. Sie schlossen 2011 einen notariellen Vertrag. Mit diesem änderten sie zum einen ihren 1988 aufgesetzten Ehevertrag ab und errichteten zum anderen einen Erbvertrag (sogenannter kombinierter Ehe- und Erbvertrag). Die Urkunde gaben sie in amtliche Verwahrung. 2018 errichteten sie mit notarieller Urkunde ein gemeinschaftliches Testament und widerriefen den 2011 beurkundeten Erbvertrag. An den Erklärungen zum Ehevertrag aus dem Jahr 2011 sollte sich dagegen nichts ändern. Auch diese Urkunde gaben sie in amtliche Verwahrung.

2018 und 2019 begehrten sie erfolglos die Herausgabe der Urkunden. Daraufhin hoben sie mit notarieller Urkunde 2022 die Verträge von 2011 und 2018 auf und beantragten erneut die Rückgabe der Urkunden. Das Nachlassgericht wies beide Anträge zurück. Die hier gegen eingelegte Beschwerde hatte teilweise Erfolg, soweit es die Herausgabe des gemeinschaftlichen Testaments betrifft.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht vertritt die Rechtsauffassung, dass die Beteiligten nicht die Herausgabe des kombinierten Ehe- und Erbvertrages aus dem Jahre 2011 verlangen können. Der gesetzliche Herausgabeanspruch nach § 2256 Abs. 2 BGB für Testamente sei nach dem eindeutigen Willen des Reformgesetzgebers für Erbverträge eingeschränkt. Soweit ein Erbvertrag neben der Verfügung von Todes wegen weitere Regelungen enthalte, sei eine Herausgabe ausgeschlossen (§ 2300 Abs. 2 BGB). Die herausverlangte Urkunde der Eheleute aus dem Jahr 2011 umfasse neben dem

Erbvertrag auch Regelungen zum Ehevertrag. Damit unterfalle sie nicht dem Herausgabeanspruch. Da es sich um ein rein formelles Verfahren handele, komme es trotz der zwischenzeitlich Aufhebung nicht auf die Unwirksamkeit des Erbvertrags an.

(OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 19.09.2023, Az.: 21 W 63/23, vgl. auch Pressemitteilung des Gerichts vom 25.09.2023).